

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Satz 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 46, geändert mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 23.10.2020 Nr. 48, mit Allgemeinverfügung vom 30.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 30.10.2020 Nr. 53 und mit Allgemeinverfügung vom 19.11.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 20.11.2020 Nr. 57)

Artikel 1

In Ziffer III Satz 1 wird die Zeitangabe „07:00 bis 23:30 Uhr“ durch die Zeitangabe „07:00 bis 20:00 Uhr“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die Änderung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Ladenöffnungszeiten sowie des eingeschränkten Angebotes der Gastronomie und der damit einhergehenden geringeren Aufenthaltsfrequenz von Personen in den aufgeführten Örtlichkeiten außerhalb des jetzt geregelten Zeitkorridors.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 25. November 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Merten
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de